

# Türkei: Kinder-, Früh- und Zwangsheirat

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 28. Oktober 2021

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch

**COPYRIGHT**  
© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rolle der Gesellschaft und der Politik bei Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Verbreitung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Schutz vor Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten</b> .....	<b>11</b>
5.1	Staatlicher Schutz ist ungenügend oder wird nicht umgesetzt .....	11
5.2	Kulturelle und soziale Normen verhindern Schutz .....	14
5.3	Risiko von Verbrechen im Namen der «Ehre» bei Flucht vor Zwangsehen .....	15

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Dieser Bericht befasst sich mit dem Schutz von Kindern und Frauen gegen Kinder-, Früh<sup>1</sup>- und Zwangsheirat in der Türkei. In weiteren Berichten wird der Schutz von Frauen vor Gewalt sowie die Unterstützungsmöglichkeiten zur Wiedereingliederung von Gewalt betroffenen Frauen behandelt.<sup>2</sup> Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren<sup>3</sup>. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Rolle der Gesellschaft und der Politik bei Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten

**Kulturelle und patriarchale Normen, Bräuche und Traditionen sowie religiöse Neigungen fördern Zwangsheiraten.** Nach Angaben einer im Jahr 2021 publizierten Studie von *UN Women* gibt es verschiedene soziale und wirtschaftliche Faktoren, die Kinder-, Früh- und Zwangssehen in der Türkei verursachen, verstärken und reproduzieren. Die Zwangsheiraten werden demnach legitimiert durch ein komplexes Geflecht tiefsitzender kultureller Normen, Bräuche und Traditionen sowie religiöser Neigungen, die sich gegenseitig verstärken und bestätigen.<sup>4</sup>

**25 Prozent der türkischen Männer nehmen Mädchen ab dem Alter von 15 Jahren nicht mehr als Kinder wahr. Zehn Prozent nehmen Mädchen nach erster Menstruation als «heiratsreif» wahr.** Ein Viertel der türkischen Männer zwischen 15 und 64 Jahren gaben in einer repräsentativen Befragung der *UN Women*-Studie ihre Meinung kund, dass Mädchen nur bis zum Alter von 15 Jahren als Kinder gelten. Zehn Prozent derselben Befragten war der

---

<sup>1</sup> Unter «Frühheirat» oder «frühe Heirat» («Early Marriage») definiert UN Population Fund (UNFPA) die Eheschliessung von Menschen, die noch nicht den Entwicklungsstand erreicht haben, der es ihnen erlaubt, die mit der Heirat einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Bei Frühehen handelt es sich nicht nur um Kinderehen. So gehe es darum, dass die zu verheiratende Person unter 18 Jahre alt ist oder aufgrund anderer Faktoren noch nicht bereit ist, in die Ehe einzuwilligen, zum Beispiel, weil sie ihre körperliche, emotionale, sexuelle und psychologische Entwicklung noch nicht abgeschlossen hat, selbst wenn sie älter als 18 Jahre ist, oder weil sie nicht genügend Informationen über Lebensoptionen hat. UN Population Fund (UNFPA), Legal Information Guide on Child, Early, and Forced Marriages, Juni 2021, S.2, noch nicht publiziert.

<sup>2</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021: [www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/210622\\_TUR\\_Gewalt\\_Frauen.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/210622_TUR_Gewalt_Frauen.pdf); SFH, Reintegration der von Gewalt betroffenen Frauen, 2. Juli 2021: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/210702\\_TUR\\_Reintegration\\_Gewalt\\_Frauen.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Europa/Tuerkei/210702_TUR_Reintegration_Gewalt_Frauen.pdf).

<sup>3</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

<sup>4</sup> Faktoren, die in der Türkei spezifisch als Auslöser zu einer Kinder-, Früh- und Zwangsheirat führen können, sind sozialer Druck des Umfelds, Unterdrückung durch den Vater, die Mutter oder das soziale Umfeld, Traditionen, ein eventueller Geschlechtsverkehr ohne Heirat, wirtschaftliche Schwierigkeiten der Familie, der Bedarf an einer «Kinderbrutarbeitskraft» in der Empfängerfamilie sowie für die von Zwangsheirat Betroffenen eine mögliche Befreiung von der Unterdrückung durch die eigene Familie, die häusliche Betreuung von Gleichaltrigen und die Sicherheit der Betroffenen. UN Women, Research study on the perception of men and boys on child, early and forced marriages in Turkey (ÇOCUK YASTA, ERKEN VE ZORLA EVLİLİKLERE İLİSKİN ERKEK ALGISI), März 2021, S. 19: [www2.unwomen.org/-/media/field%20office%20eca/attachments/publications/2021/3/report%20on%20reserach%20of%20male%20perception%20on\\_cefm\\_baskimin.pdf](http://www2.unwomen.org/-/media/field%20office%20eca/attachments/publications/2021/3/report%20on%20reserach%20of%20male%20perception%20on_cefm_baskimin.pdf).

Meinung, dass Mädchen nach der ersten Menstruation heiratsfähig seien. Der Anteil derjenigen, die der Meinung waren, dass Jungen in der Pubertät heiratsfähig sind, betrug dagegen lediglich 2,5 Prozent.<sup>5</sup>

**«Fügsamkeit» wird als wichtige Eigenschaft von Frauen gesehen. Eltern sollen über Beziehungen entscheiden.** Als wichtigste Qualitäten von Frauen erachten rund 60 Prozent der von *UN Women* befragten Männer «Fügsamkeit» («*docility*»), gefolgt davon, «eine gute Mutter zu sein» (49 Prozent), sowie «eine gute Hausfrau zu sein» (40 Prozent). Die Befragten stimmen zudem am häufigsten mit den folgenden zwei Aussagen überein: «Frauen sind von Natur aus schwächer und emotionaler als Männer» und «Es gibt Zeiten, in denen eine Frau sich ihrem Mann unterordnen sollte». Schliesslich glauben rund 48 Prozent der Befragten, dass hauptsächlich die Eltern dafür verantwortlich sind, wie sich ein 15- bis 18-jähriges Mädchen kleiden sollte, sowie über ihre Ausgehzeiten und ihre «romantischen» Entscheidungen zu bestimmen. Wenn das besagte Mädchen verheiratet ist, wird diese Verantwortung von den Eltern an den Ehemann delegiert.<sup>6</sup>

**Patriarchalische Werte weiterhin in türkischer Gesellschaft präsent. Zwangsverheiratung der Tochter aus Gründen der «Ehre» oder aus wirtschaftlichen Gründen.** Für die Eltern der betroffenen Mädchen hängt die Zwangsverheiratung laut der Studie von *UN Women* mit der Erhaltung der «Ehre» zusammen, während sie bei Jungen eher mit der Motivation zu tun habe, den Jungen davor zu bewahren, «Sünden zu begehen». Neben den «ehrbezogenen» Begründungen habe die Zwangsverheiratung von Mädchen auch mit der ökonomischen Situation der Familie zu tun, wobei die Verheiratung der Tochter die wirtschaftliche Belastung des Haushalts verringern soll oder ein wohlhabenderes Zuhause für sie bedeuten soll. Diese Begründungen zeigen laut *UN Women*, dass in der türkischen Gesellschaft – trotz Veränderungen in den gesellschaftlichen Strukturen und Bedingungen in der Türkei – weiterhin ein patriarchalisches System mit den Komponenten männlicher Werte vorherrschend bleiben. Die Institution der Ehe dient als familiärer Schutzmechanismus in Bezug auf Jungen und Mädchen. Väter nehmen die Ehe als eine Möglichkeit wahr, ihre Kinder vor möglichen Gefahren und Bedrohungen zu schützen, die ausserhalb der «Familie» oder dem «Zuhause» liegen. Dies gilt auch für jene Männer und Frauen, die selbst zwangsverheiratet wurden und sich über die Nachteile der frühen Ehe beklagen. Sie wiederholen die Praktiken, deren Opfer sie selbst waren, und verheiraten ihre Kinder in jungem Alter. Die Studie von *UN Women* erklärt dies unter anderem dadurch, dass Tradition ein Gefühl von «Sicherheit» biete, was zur Wiederholung von Zwangsheiraten führt.<sup>7</sup>

**«Ehre» als Frage von Kontrolle.** Wie im SFH-Bericht vom Juni 2021 beschrieben, hängt in der Türkei die männliche «Ehre» vom Gehorsam der Frauen und der Kontrolle der Männer über die Sexualität der Frauen ab. So könne sowohl die Tochter als auch die Ehefrau oder sogar die eigene Mutter den Mann durch ihren Ungehorsam «entmannen».<sup>8</sup>

**«Ehre» als Rechtfertigung für extreme Formen der Gewalt.** «Ehre» wird in der Türkei als Rechtfertigung für extreme Formen der Gewalt, einschliesslich Mord, instrumentalisiert. Diese kommt für tatsächliche oder vermeintliche Übertretungen der Rolle als Frau zur Anwendung.

---

<sup>5</sup> Ebenda, S. 20.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 21.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 20.

<sup>8</sup> SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S.4.

Frauen werden häufig beschuldigt, durch ihren «Ungehorsam» Gewalt zu verursachen. Die Unfähigkeit der Männer zu akzeptieren, dass Frauen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen, gehört zu den ersten Gründen, die zur Rechtfertigung geschlechtsspezifischer Tötungen von Frauen angeführt werden.<sup>9</sup>

**«Unterstützendes» politisches Umfeld für Kinderheiraten.** Das staatliche Direktorat für religiöse Angelegenheiten billigte Anfang 2018 kurzzeitig die Praxis von Kinderheiraten und schlug vor, dass Mädchen bereits im Alter von neun Jahren heiraten könnten, als es ein Glossar islamischer Begriffe veröffentlichte. Das gleiche Dokument, das nach einem öffentlichen Aufschrei zurückgezogen wurde, definierte die Ehe auch als eine Institution, die ihre Teilnehmenden vor Ehebruch bewahrt.<sup>10</sup> Laut einer Studie von *UN Population Fund* (UNFPA) gibt es für Kinderheiraten in der Türkei ein passiv unterstützendes politisches Umfeld.<sup>11</sup> Nach Angaben der *türkischen NGO Association for Monitoring Equal Rights* äussern Medien, religiöse Gemeinschaften und Politiker oft Argumente für die Legitimierung der Ehe mit 13-jährigen Mädchen.<sup>12</sup>

**Laufende Bemühungen für Gesetzesvorschlag «Heirate-deinen-Vergewaltiger».** Im Juli 2016 hatte das türkische Verfassungsgericht einen Teil des Strafgesetzbuchs aufgehoben, der alle sexuellen Handlungen mit Kindern unter 15 Jahren als sexuellen Missbrauch einstufte – ein Schritt, der nach Einschätzung der *Journalists and Writers Foundation* darauf abzielte, der Regierung den Weg für die Verabschiedung eines äusserst umstrittenen «Heirate-deinen-Vergewaltiger»-Gesetzes im Parlament zu ebnet.<sup>13</sup> Die diesbezüglichen Diskurse der Regierungsbeamten der Regierungspartei AKP («Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung») und der Antrag im Jahr 2016 zur Änderung des Artikels 103 des türkischen Strafgesetzes zum sexuellen Missbrauch von Kindern sind nach Einschätzung *namhafter türkischer Frauenrechts-NGOs* besorgniserregend. Die Änderungen hatten einen Aufschub der Bestrafung und ihre vollständige Aufhebung nach fünf Jahren im Falle einer Ehe zwischen dem Täter und dem von Gewalt betroffenen Kind vorgeschlagen. Unabhängige Frauenorganisationen hatten zwar erfolgreich verhindert, dass dieser Antrag zum Gesetz wurde. Sie schätzen aber die Entwicklung für zukünftige gleichartige Gesetzesvorschläge nicht optimistisch ein.<sup>14</sup> Das «Heirate-deinen-Vergewaltiger»-Gesetz wurde Ende 2019 wieder eingebracht und am 16. Januar 2020 zum ersten Mal im Parlament debattiert. Der Gesetzentwurf sieht eine Strafaussetzung für Männer bei Sexualstraftaten mit Kindern vor, wenn die «beiden Parteien» heiraten

---

<sup>9</sup> Ebenda, S. 8.

<sup>10</sup> Freedom House, Freedom in the World 2021 - Turkey, 3. März 2021: <https://freedomhouse.org/country/turkey/freedom-world/2021>.

<sup>11</sup> UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 71: [https://turkey.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/unfpa\\_cefm\\_healthconsequencesreport\\_english.pdf](https://turkey.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/unfpa_cefm_healthconsequencesreport_english.pdf).

<sup>12</sup> Association for Monitoring Equal Rights (AMER), NGO Submission to the Committee on the Elimination of Discrimination against Women for Turkey's review at the Pre-sessional Working Group for the 81st session, 2021, S 3: [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared Documents/TUR/INT\\_CEDAW\\_ICO\\_TUR\\_45080\\_E.docx](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared Documents/TUR/INT_CEDAW_ICO_TUR_45080_E.docx).

<sup>13</sup> Journalists and Writers Foundation, Journalists and Writers Foundation's Written Submission; CEDAW Pre-sessional Working Group for the 81st Session; List of Issues Prior to Reporting for the Republic of Turkey (July 5 – July 9, 2021), 7. Juni 2021, S. 9: [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared Documents/TUR/INT\\_CEDAW\\_NGO\\_TUR\\_45231\\_E.docx](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared Documents/TUR/INT_CEDAW_NGO_TUR_45231_E.docx).

<sup>14</sup> Istanbul Convention Monitoring Platform, Shadow NGO Report on Turkey's First Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence for submission to the GREVIO Committee, September 2017, S. 10: <https://rm.coe.int/turkey-shadow-report-2/16807441a1>.

und der Altersunterschied zwischen den Parteien weniger als zehn Jahre betrage.<sup>15</sup> Nach aktuellen Angaben der *Kontaktpersonen A*<sup>16</sup> und *B*<sup>17</sup> sei der Gesetzesentwurf bisher zwar noch nicht verabschiedet worden, jedoch dauere der Prozess und die Bemühungen zur Einführung weiter an.<sup>18</sup> Die türkische *Frauenplattform für Gleichberechtigung* (EŞİK)<sup>19</sup> berichtete beispielsweise, dass das Thema am 27. Mai 2021 in der parlamentarischen Untersuchungskommission<sup>20</sup> erneut zur Sprache gebracht wurde.<sup>21</sup> Der in die Kommission eingeladene Süleyman Arslan, Präsident der türkischen *Institution für Menschenrechte und Gleichstellung* (TİHEK), argumentierte unter anderem, dass die Ehe von 15-jährigen Kindern ein «Menschenrecht» sei.<sup>22</sup> EŞİK weist in einem Bericht vom April 2021 an Dubravka Šimonovič, die *UN Special Rapporteur on Violence against Women*, auf die anhaltenden Bemühungen hin, die Täter von sexuellem Kindesmissbrauch zu amnestieren. Diese führten nach Einschätzung von EŞİK dazu, dass Täter straffrei bleiben würden.<sup>23</sup>

### 3 Verbreitung

**Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten weiterhin ein relevantes Problem.** Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten sind laut *US Department of State* (USDOS) besonders im Südosten der Türkei verbreitet, und Frauenrechtler\_innen berichten, dass das Problem nach wie vor bedeutsam ist. Nach Angaben des türkischen Statistikinstituts heirateten im Jahr 2019 fünf Prozent der Frauen zwischen 20 und 24 Jahren vor dem Alter von 18 Jahren.<sup>24</sup> Laut UNFPA sind diese Angaben aber unvollständig, da nur offizielle Eheschliessungen<sup>25</sup> aufgeführt und Kinderehen in der Regel in Form von religiösen Eheschliessungen durchgeführt werden.<sup>26</sup> Der *Turkey*

---

<sup>15</sup> Journalists and Writers Foundation, Journalists and Writers Foundation's Written Submission; CEDAW Pre-sessional Working Group for the 81st Session, 7. Juni 2021, S. 10.

<sup>16</sup> Kontaktperson A ist in einer türkischen Frauenrechtsorganisation tätig.

<sup>17</sup> Kontaktperson B ist eine renommierte Expertenperson für Frauenrechte in der Türkei.

<sup>18</sup> E-Mail-Auskunft vom 14. August 2021 von Kontaktperson B; E-Mail-Auskunft vom 29. Juli 2021 von Kontaktperson A.

<sup>19</sup> Eşitlik İçin Kadın Platformu (EŞİK, Frauenplattform für Gleichberechtigung) ist eine unabhängige Plattform von mehr als 310 Frauen- und LGBTI+-Organisationen. Die EŞİK-Plattform baut auf einer langen Tradition von Frauen-Organisationen, die sich gemeinsam mit spezifischen Themen wie Gewalt gegen Frauen, Unterhaltsrecht, Reformen des Zivil- und Strafrechts und die Überwachung der Istanbul-Konvention beschäftigen.

<sup>20</sup> Die Kommission war im März 2021 eingerichtet worden, um alle Aspekte von Gewalt gegen Frauen zu untersuchen und die zu ergreifenden Massnahmen festzulegen. Bianet, 'How will this Parliamentary commission investigate male violence?', 22. April 2021: <https://m.bianet.org/english/women/242882-how-will-this-parliamentary-commission-investigate-male-violence>.

<sup>21</sup> Eşitlik İçin Kadın Platformu (EŞİK), Amnesty to Child Abusers, Encouragement to Abusers, Threats to All Children! REMEMBER !!! (Çocuk İstismarcılarına Af, İstismarcılara Teşvik, Tüm Çocuklara Tehdittir! AKLINIZDAN ÇIKARIN !!!, Türkisch mit Online-Übersetzungstool), 28. Mai 2021: <https://esikplatform.net/cocuk-istismarcilarina-af-istismarcilara-tesvik-tum-cocuklara-tehdittir-aklinizdan-cikarin/>.

<sup>22</sup> Ebenfalls am 27. Mai 2021 hatte der AKP-Parlamentarier Abdullah Güler in einer Sitzung des parlamentarischen Justizausschusses erklärt, dass sich im Jahr 2020 im Rahmen des Artikels 103 des türkischen Strafgesetzes 645 Verurteilte in Gefängnissen befunden hätten, und dass diese mittlerweile rechtmässig verheiratet seien und einen Familienverband gegründet haben. Dies solle nach Angaben von Güler im Rahmen einer Strafaussetzung in Betracht gezogen werden, «um diese Familien zu schützen». Ebenda.

<sup>23</sup> EŞİK, Report Submitted to Ms. Dubravka Šimonovič The United Nations Special Rapporteur on Violence against Women, 30. April 2021, S. 9: [https://esikplatform.net/wp-content/uploads/2021/05/ESIK-Input-to-Special-Rapporteur\\_30-April-2021.pdf](https://esikplatform.net/wp-content/uploads/2021/05/ESIK-Input-to-Special-Rapporteur_30-April-2021.pdf).

<sup>24</sup> US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021: [www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/turkey/](http://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/turkey/).

<sup>25</sup> Deren Mindestalter auf 16 Jahre begrenzt ist. UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 20-21

<sup>26</sup> Ebenda.

*Demographic and Health Survey* (TDHS) erfasst auch solche religiöse Heiraten und gibt für 2018 mit 21 Prozent in der Altersgruppe 25-49 einen deutlich höheren Anteil der Frauen an, die ihre erste Ehe vor dem 18. Lebensjahr geschlossen haben.<sup>27</sup> Auch der Bericht der *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence* (GREVIO), der sich auf die Studie der *Hacettepe University Institute of Population Studies* von 2015 bezieht, gibt an, dass 25 Prozent der Frauen vor 18 verheiratet wurden.<sup>28</sup> In ländlichen Gebieten lag dieser Anteil sogar bei 32 Prozent.<sup>29</sup> USDOS weist darauf hin, dass Frauenrechtsgruppen 2020 angaben, dass Zwangsheiraten und Brautentführungen vor allem in ländlichen Gebieten fortbestehen, auch wenn sie nicht mehr so weit verbreitet seien wie in den Vorjahren.<sup>30</sup> GREVIO betont, dass ein bestätigter starker Zusammenhang zwischen physischer oder sexueller Gewalt und Kinderheirat bestehe.<sup>31</sup>

**Kinder- Früh und Zwangsheiraten in allen Regionen. Kinderheiraten insbesondere in armen und ländlichen Regionen.** Nach den Daten vom TDHS 2018 ist die Prävalenz von Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten bei Frauen in Südostanatolien<sup>32</sup> mit 23 Prozent am höchsten. Auf diese Region folgen die Mittelmeerregion<sup>33</sup> (19 Prozent), Zentralanatolien<sup>34</sup> (18 Prozent), Nordostanatolien<sup>35</sup> (17 Prozent), Istanbul (15 Prozent), Ägäis<sup>36</sup> (14 Prozent), Westmarmara<sup>37</sup> und Westanatolien<sup>38</sup> (beide 12 Prozent).<sup>39</sup> NGOs berichteten laut USDOS von Kindern im Alter von 12 Jahren, die in inoffiziellen religiösen Zeremonien verheiratet wurden, insbesondere in armen und ländlichen Regionen und innerhalb der syrischen Gemeinschaft.<sup>40</sup>

**Auch in urbanen Gebieten wie Istanbul kommt es zu Kinder- Früh- und Zwangsheiraten.** Die Daten vom TDHS 2018 bestätigen, dass in Istanbul mit 15 Prozent Prävalenz Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten geschlossen werden.<sup>41</sup> Laut *Canan Gullu, President of the Turkish*

<sup>27</sup> Ebenda, S. 22. In der Altersgruppe 20-24 lag die Prävalenz der Eheschliessung vor dem Alter von 18 Jahren in derselben Untersuchung bei 14,7 Prozent, und die Prävalenz der Heirat vor dem Alter von 15 Jahren bei zwei Prozent. UNFPA, Child, Early and Forced Marriage in Turkey: Data Analysis of Turkey Demographic and Health Surveys 1993-2018, Dezember 2020, S. 27: [https://turkey.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/eng\\_tdhs\\_cefm\\_findings\\_report.pdf](https://turkey.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/eng_tdhs_cefm_findings_report.pdf).

<sup>28</sup> Nicht weniger als 19,9 Prozent dieser Frauen geben an, durch eine Familienentscheidung ohne ihre Zustimmung verheiratet worden zu sein, während 46,8 Prozent dieser Ehen eine Familienentscheidung beinhalteten und nicht nur auf der Zustimmung der Frau beruhten. Council of Europe, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE GREVIO), Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 80: <https://rm.coe.int/eng-grevio-report-turquie/16808e5283>; Hacettepe University Institute of Population Studies (HIPS); Ministry of Family and Social Policies (MFSP), Research on Domestic Violence against Women in Turkey, 2015, S. 102-103: [www.hips.hacettepe.edu.tr/eng/english\\_main\\_report.pdf](http://www.hips.hacettepe.edu.tr/eng/english_main_report.pdf).

<sup>29</sup> Ebenda.

<sup>30</sup> USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.

<sup>31</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 80; HIPS; MoFSP, Research on Domestic Violence against Women in Turkey, 2015, S. 103.

<sup>32</sup> Provinzen Adiyaman, Diyarbakir, Gaziantep, Mardin, Siirt, Sanliurfa, Batman, Sirnak, Kilis. HIPS, Turkey Demographic and Health Survey (TDHS), 2018, S. xviii: [http://fs.hacettepe.edu.tr/hips/dosyalar/Ara%C5%9Ft%C4%B1rmalar%20-%20raporlar/2018%20TNSA/TDHS2018\\_mainReport\\_compressed.pdf](http://fs.hacettepe.edu.tr/hips/dosyalar/Ara%C5%9Ft%C4%B1rmalar%20-%20raporlar/2018%20TNSA/TDHS2018_mainReport_compressed.pdf).

<sup>33</sup> Provinzen Adana, Antalya, Burdur, Hatay, Isparta, İçel K.Maras, Osmaniye. Ebenda.

<sup>34</sup> Provinzen Kayseri, Kirsehir, Nevsehir, Nigde, Sivas, Yozgat, Aksaray, Kirikkale. Ebenda.

<sup>35</sup> Provinzen Agri, Erzincan, Erzurum, Kars, BAYburt, Ardahan, Igdir. Ebenda.

<sup>36</sup> Provinzen Afyon, Aydin, Deinzli, Izmir, Kütahya, MAinsa, Mugla, Usak. Ebenda.

<sup>37</sup> Provinzen Balikesir, Canakkale, Edirne, Kirklareli, Tekirdag. Ebenda.

<sup>38</sup> Provinzen Ankara, Konya, Karaman. Ebenda.

<sup>39</sup> Die restlichen drei Regionen sind Ostmarmara (7 Prozent), Ost- und West-Schwarzmeer (6 Prozent). UNFPA, Child, Early and Forced Marriage in Turkey, Dezember 2020, S. 29.

<sup>40</sup> USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.

<sup>41</sup> UNFPA, Child, Early and Forced Marriage in Turkey, Dezember 2020, S. 29.



*Federation of Womens' Associations of Turkey* gegenüber dem *UK Home Office* sei es in Istanbul üblich, dass Minderjährige heiraten. Dabei gebe es keine Dokumentation der Ehen.<sup>42</sup>

**Mangel an Daten zu Zwangsheirat von erwachsenen Personen.** Nach Einschätzung von *Kontaktperson D*<sup>43</sup> fehlen zur genauen Abschätzung des Ausmasses der Zwangsverheiratung von erwachsenen Personen aussagekräftige Daten.<sup>44</sup> *Kontaktperson A* bestätigte gegenüber der SFH, dass auch erwachsene Frauen in der Türkei von Zwangsheirat bedroht sein können.<sup>45</sup>

## 4 Gesetzliche Grundlagen

**Mindestalter von 18 Jahren für Ehe, respektive 16 Jahre mit Genehmigung.** Das Gesetz definiert 18 Jahre als Mindestalter für die Eheschliessung, obwohl Kinder mit 17 Jahren mit elterlicher Erlaubnis und mit 16 Jahren mit gerichtlicher Genehmigung heiraten können.<sup>46</sup>

**Religiöse Ehe.** Das Gesetz erkennt zivile und religiöse Eheschliessungen an.<sup>47</sup> Bis zur Änderung vom 19. Oktober 2017 des Gesetzes Nr. 5490 über zivile Registrierungsdienste hatten religiöse Ehen, denen keine zivile Eheschliessung vorausging, keinen Rechtsstatus und schufen keine Rechte für die Ehepartner. Nach der neuen Gesetzgebung haben Beamte der türkischen Behörde für religiöse Angelegenheiten (Diyanet), sogenannte Muftis, die Befugnis, zivile Eheschliessungen durchzuführen.<sup>48</sup> Laut USDOS werden religiöse Eheschliessungen nicht immer beim Staat registriert.<sup>49</sup>

**Gegenseitiges Einverständnis für legale Ehe nötig.** Gemäss dem türkischen Zivilgesetzbuch Nr. 4721 ist das gegenseitige Einverständnis für eine legale Ehe obligatorisch.<sup>50</sup>

**Keine klaren Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheirat.** In der Türkei gibt es nach Einschätzung von GREVIO keine klaren Bestimmungen im türkischen Zivilgesetzbuch, die sich mit Zwangsheiraten befassen. Die Annullierung einer Zwangsheirat kann demnach nur nach den Bestimmungen über die irrtümlich geschlossene Ehe (Artikel 149 des Zivilgesetzbuchs) oder über eine Ehe, in die «unter einer äusserst unmittelbaren und schwerwiegenden Gefahr gegen das eigene Leben oder gegen das Leben, die Gesundheit oder die Ehre eines Angehörigen eingewilligt wurde» (Artikel 151 des Zivilgesetzbuchs) beantragt werden.<sup>51</sup>

---

<sup>42</sup> UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission Turkey, Kurds, the HDP and the PKK, 1. Oktober 2019, S.78: [https://www.ecoi.net/en/file/local/2020297/TURKEY\\_FFM\\_REPORT\\_2019.odt](https://www.ecoi.net/en/file/local/2020297/TURKEY_FFM_REPORT_2019.odt).

<sup>43</sup> Kontaktperson D ist in der Türkei als Anwältin im Bereich Frauenrechte tätig.

<sup>44</sup> E-Mail-Auskunft vom 22. August 2021 von Kontaktperson D.

<sup>45</sup> E-Mail-Auskunft vom 28. Juli 2021 von Kontaktperson A.

<sup>46</sup> USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021; UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 37-40.

<sup>47</sup> USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.

<sup>48</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 81.

<sup>49</sup> USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021; UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 37-40.

<sup>50</sup> Government of Turkey, veröffentlicht von UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW), Eighth periodic report submitted by Turkey under article 18 of the Convention, due in 2020, 1. April 2021, S. 29: [www.ecoi.net/en/file/local/2047052/N2108091.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2047052/N2108091.pdf).

<sup>51</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 82.

**Zwangsheirat an sich ist kein Straftatbestand, sondern wird im Rahmen der sexuellen Gewalt geregelt.** GREVIO weist darauf hin, dass Zwangsheirat im Strafgesetz nicht als spezifischer Straftatbestand kriminalisiert wird. Stattdessen werde laut türkischer Behörden das entsprechende strafbare Verhalten durch andere Bestimmungen wie Freiheitsberaubung, Menschenhandel und sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erfasst.<sup>52</sup> USDOS berichtete, dass einige Aspekte der Gesetze des Landes, wie zum Beispiel die Vorschrift, dass Anzeigen wegen Sexualstraftaten innerhalb von sechs Monaten erstattet werden müssen, ihren potenziellen Nutzen für die Opfer einschränken.<sup>53</sup>

**Grauzone für Altersintervall 15 bis 18 Jahre. Kind über 15 Jahren muss erwachsenen Täter bei informeller Heirat selbst anzeigen.** Die Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Heiratsalter und den Alterskriterien, die im Strafgesetzbuch für Sexualdelikte festgelegt sind, schaffen nach Angaben der UNFPA-Studie eine Grauzone in Bezug auf den Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch und frühen Eheschliessungen. Wie oben erwähnt, ist nach Zivilgesetzbuch die Ehe ab 18, respektive ab 16 Jahren erlaubt. Das türkische Strafgesetzbuch definiert alle Arten von sexuellen Handlungen an Kindern unter 15 Jahren als «Kindsmisbrauch», die mit hohen Gefängnisstrafen<sup>54</sup> geahndet werden können. Sexuelle Handlungen an Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, werden dagegen nur als «Kindsmisbrauch» definiert, wenn sie gegen deren Willen durchgeführt werden, zum Beispiel mittels Gewaltanwendung oder Drohung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der Geschlechtsverkehr mit einem Kind, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, ohne Anwendung von Gewalt, Drohung und Betrug als «Geschlechtsverkehr mit Personen, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben»<sup>55</sup>, definiert. Die Verfolgung dieser Straftat ist unter bestimmten Voraussetzungen<sup>56</sup> anzeigepflichtig. Jedoch kann eine Person, die eine informelle Ehe mit einem Kind, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, eingeht, bezüglich dieser Straftat nicht strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn,

---

<sup>52</sup> Ebenda, S. 81.

<sup>53</sup> USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2016, 3. März 2017: [www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2016/eur/265482.htm](http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2016/eur/265482.htm).

<sup>54</sup> Wer ein Kind sexuell missbraucht, wird zu einer Freiheitsstrafe von acht bis fünfzehn Jahren verurteilt. Bleibt sexueller Missbrauch auf dem Niveau der Belästigung, wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren verurteilt. Es gibt verschiedene verschärfende Faktoren, die die Strafe nochmals erhöhen können. Unter anderem wird eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als 16 Jahren verhängt, wenn der sexuelle Missbrauch durch Einführen eines Organs oder eines anderen Gegenstandes in den Körper begangen wird. Wenn das Opfer das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf die zu verhängende Strafe nicht weniger als 18 Jahre betragen. Türk Ceza Kanunu, Madde 103, Zugriff am 28. Oktober 2021: <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=5237&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5>; Penal Code of Turkey, 2004, including amendments up to 27 March 2015, Englische Übersetzung vom Europarat vom 15. Februar 2016, Artikel 103: [www.legislationline.org/download/id/6453/file/Turkey\\_CC\\_2004\\_am2016\\_en.pdf](http://www.legislationline.org/download/id/6453/file/Turkey_CC_2004_am2016_en.pdf).

<sup>55</sup> Vorgesehene Strafe: Zwei bis fünf Jahren Gefängnis. Mögliche Verschärfungen: Wird die Straftat von einer Person begangen, die mit dem Opfer verheiratet ist, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren verurteilt, ohne dass ein Strafantrag gestellt wird. Dieselbe Strafe ist vorgesehen, wenn die Straftat von einer Person begangen wird, die ein Kind vor der Adoption des Kindes betreut, oder von einer Person, die zum Schutz, zur Pflege oder zur Beaufsichtigung des Kindes im Rahmen eines Obhutverhältnisses («custodial relationship») verpflichtet ist. Türk Ceza Kanunu, Madde 104, Zugriff am 28. Oktober 2021; Penal Code of Turkey, 2004, including amendments up to 27 March 2015, Englische Übersetzung vom Europarat vom 15. Februar 2016, Artikel 104.

<sup>56</sup> Wenn der Täter eine Person ist, die mit dem Kind verheiratet ist, oder eine Person, die Adoptiv- oder Pflegefamilie des Kindes ist, kann die Tat strafrechtlich verfolgt werden, ohne dass sie an einen Antrag gebunden ist. UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 40.

das Kind reicht eine Anzeige ein.<sup>57</sup> Nach Angaben eines von UNFPA interviewten *Rechtsanwalts* bestärken die Bestimmungen des Strafgesetzes die Wahrnehmung, dass eine Person zwischen 15 und 18 Jahren kein Kind ist.<sup>58</sup>

**Milde Strafen bei Verbrechen im Namen der «Ehre» möglich.** Die SFH hat in einem Bericht die aktuelle Gesetzgebung zu Gewalt gegen Frauen in der Türkei detailliert beschrieben. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass Verbrechen im Namen der «Ehre» trotz Änderungen des Strafgesetzes bezüglich «Brauchtumsorden» weiterhin milde bestraft werden können.<sup>59</sup>

## 5 Schutz vor Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten

### 5.1 Staatlicher Schutz ist ungenügend oder wird nicht umgesetzt

**Reaktion der türkischen Behörden auf Zwangsheiraten nur partiell und unvollständig.** GREVIO kritisiert, dass die Reaktion der Türkei auf Zwangsheiraten nur partiell und unvollständig erfolgt, da gesetzliche Bestimmungen fehlen, die Zwangsheiraten unter Strafe stellen. Dass Zwangsheiraten im Rahmen der sexuellen Gewalt geregelt werden, hat laut GREVIO zur Folge, dass in bestimmten Fällen, insbesondere bei Kinderehen, die Opfer selbst strafrechtlich für sexuelle Gewalt zur Verantwortung gezogen werden können und nicht diejenigen, die für die Erzwingung der Ehe mit den Kindern verantwortlich sind. Dies sei umso eklatanter, wenn man bedenke, dass die Zwangsverheiratung nach bestimmten Verhaltensregeln, die sich auf die «Familienehre» in der Türkei beziehen, als angemessene Wiedergutmachung für sexuelle Gewalt angesehen werden kann.<sup>60</sup>

**Desinteresse an Schutz vor Zwangsheirat, staatliche Behörden versagen bei Sanktionen gegen Kinderheiraten.** Die Regierung zeigt nach Angaben von *Freedom House* ein zunehmendes Desinteresse daran, gefährdete Personen vor Zwangsheirat zu schützen.<sup>61</sup> Das *Committee on the Elimination of Discrimination against Women* (CEDAW) kritisiert die unzureichenden Bemühungen der türkischen Behörden, Kinderheiraten zu verhindern und die Täter angemessen zu bestrafen.<sup>62</sup> Die von UNFPA interviewten Fachleute im Bereich Kinderheiraten sind sich einig, dass der türkische Staat versagt, seine Sanktionsmöglichkeiten effektiv zu nutzen. Dies sei nach ihrer Einschätzung eine der Ursachen für Kinder-, Früh- und Zwangsheirat.<sup>63</sup> So fehle es an politischem Willen, dagegen vorzugehen,<sup>64</sup> und viele Behördenvertreter würden beispielsweise Frühheiraten als «etwas Normales» wahrnehmen.<sup>65</sup>

---

<sup>57</sup> Ebenda, S. 39-40; 85.

<sup>58</sup> Dies obwohl im Kinderschutzgesetz Personen unter 18 Jahren klar als Kinder definiert seien. Ebenda; S.85.

<sup>59</sup> SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 8-9.

<sup>60</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 81.

<sup>61</sup> Freedom House, Freedom in the World 2021 - Turkey, 3. März 2021.

<sup>62</sup> CEDAW, Concluding observations on the seventh periodic report of Turkey, 25. Juli 2016, S. 8.

<sup>63</sup> UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 71.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 97.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 98.

**Schutz der Familie wird höher gewichtet als Schutz der Betroffenen.** Nach Meinung von durch UNFPA im Rahmen einer Studie zu Kinderheiraten befragten Jurist\_innen räumt das türkische Rechtssystem dem Schutz der Familie Priorität vor dem Schutz von Kindern vor Zwangsheirat ein. Statt die bestehenden Gesetze effektiv durchzusetzen, bemühe sich das System, die Familie und ihre Einheit zu schützen. Nach Angaben einer von UNFPA interviewten Sozialarbeiterin werde auch in Einrichtungen, die die Betroffenen unterstützen sollten, die Familieneinheit teils stärker gewichtet und Kinderheiraten nicht sanktioniert.<sup>66</sup>

**Trotz gesetzlicher Bestimmungen besteht Risiko, dass Frauen sich nicht dagegen wehren können, ohne ihr Einverständnis verheiratet werden.** Auch wenn das türkische Zivilgesetzbuch das gegenseitige Einverständnis für eine legale Ehe verlangt, ist davon auszugehen, dass dies keinen ausreichenden Schutz vor Zwangsheirat bietet: GREVIO gibt so zu bedenken, dass das Risiko besteht, dass Ehefrauen aufgrund ihres jungen Alters nicht in der Lage sind, sich einer erzwungenen Heirat zu widersetzen und ihre volle und freie Zustimmung zu einer ehelichen Verbindung zu äussern.<sup>67</sup> Kontaktperson C<sup>68</sup> wies darauf hin, dass es auch für erwachsene Betroffene enorm schwierig sei, sich gegen eine Zwangsverheiratung zu wehren. So treffe es zwar zu, dass es rechtliche Bestimmungen für die Ablehnung und Annullierung einer Ehe gebe. Wenn eine erwachsene Frau zur Heirat gezwungen werde, bedeute dies jedoch in der Regel, dass ihre Entscheidungs- und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt werde. Zu einer Zwangsheirat gehörten in der Regel Nötigung und sogar Todesdrohungen. Oft würden auch verschiedene Akte psychischer Gewalt verübt, die dazu führen, dass sich die Frauen isoliert und machtlos fühlen.<sup>69</sup>

**Ungenügende Möglichkeiten für die Annullation von Zwangsehen.** Auf zivilrechtlicher Ebene müssten laut GREVIO Massnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, unter Zwang geschlossene Ehen für nichtig zu erklären, zu annullieren oder aufzulösen, ohne den Opfern unangemessenen finanziellen oder administrativen Aufwand aufzubürden. Eine Annullierung kann zwar mit Bezug auf Artikel 149 oder 151 des Zivilgesetzbuchs beantragt werden. Der begrenzte Anwendungsbereich dieser Bestimmungen erfasst laut GREVIO jedoch nicht alle Fälle von Ehen, in die Ehepartner nicht freiwillig zugestimmt haben. Dies lässt die Opfer ohne adäquate Rechtsmittel zurück, um eine Zwangsehe aufzulösen. Ausserdem habe GREVIO keine Beweise dafür gefunden, dass Gerichte jemals auf diese Bestimmungen zurückgegriffen haben, um eine Zwangsehe zu annullieren.<sup>70</sup>

**Behörden, die den religiösen Heiratsriten vorstehen, halten Gesetze zur Beendigung illegaler Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten nicht konsequent ein.** 60 Prozent der Eheschliessungen mit einer Braut, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, werden von offiziellen Imamen vollzogen. Dies deutet auf religiöse Praktiken hin, die nicht mit den Anforderungen des Gesetzes<sup>71</sup> übereinstimmen. GREVIO zeigte sich besorgt, dass die Behörden, die den religiösen Heiratsriten vorstehen, bei der Übernahme ihrer Verantwortung die Normen

---

<sup>66</sup> Ebenda, S. 71.

<sup>67</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 80.

<sup>68</sup> Kontaktperson C ist in einer türkischen Institution tätig, die von Gewalt betroffene Frauen berät und unterstützt.

<sup>69</sup> E-Mail-Antwort vom 13. Juli 2021 von Kontaktperson C.

<sup>70</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 82.

<sup>71</sup> Welches das gesetzliche Heiratsalter auf 17 Jahre mit elterlicher Erlaubnis und auf 18 Jahre ohne elterliche Erlaubnis festlegt. CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 82.

des Gesetzes zur Beendigung illegaler Kinder- und Zwangsheiraten nicht konsequent einhalten.<sup>72</sup> Das früheste Alter für die Ehe mit Minderjährigen beträgt nach Einschätzung von *Canan Gullu, President of the Federation of Womens' Associations of Turkey* gegenüber dem *UK Home Office* in der Türkei sogar zehn Jahre. Die Imame, die bei diesen Eheschliessungen amtieren, werden laut *Canan Gullu* nicht bestraft oder strafrechtlich verfolgt.<sup>73</sup>

**Trotz Ablehnung eines Antrags vor Gericht besteht weiter Risiko einer Kinderheirat.**

Das Risiko einer Verheiratung besteht für das Kind in Fällen, in denen der Antrag auf eine Heiratserlaubnis von einem Gericht abgelehnt wird, nach Einschätzung einer Studie von UNFPA weiter. In solchen Fällen werde häufig auf andere Möglichkeiten zurückgegriffen, wie zum Beispiel die erneute Beantragung einer Genehmigung bei einem anderen Gericht oder die Eheschliessung ohne offizielle Trauung.<sup>74</sup>

**Nur wenige Fälle werden vor Gericht gebracht.** Nach Angaben einer von UNFPA zitierten *Fachperson für Gerichtsmedizin* werde nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Fälle von Kinder-, Früh- und Zwangsheirat vor Gericht gebracht. Die tatsächliche Prävalenz sei nach Einschätzung der *Fachperson* viel höher.<sup>75</sup>

**Betroffene befürchten, dass Polizei sie zu Angehörigen zurückbringt.** *Kontaktperson C* wies darauf hin, dass betroffene Frauen in der Regel zögerten, sich wegen einer Zwangsheirat an die zuständigen Zentren für Gewaltprävention und -überwachung (*Şönims*) und die Polizei zu wenden, weil sie befürchten, dass diese sie zu ihren Angehörigen zurückbringen.<sup>76</sup> *Kontaktperson B* wies darauf hin, dass der Zugang zur Polizei für die von Zwangsheirat Betroffenen oft das Problem sei.<sup>77</sup>

**Polizei reagiert häufig nicht adäquat auf Meldungen durch von Gewalt betroffene Frauen.** Wie die SFH im Bericht vom Juni 2021 angab, reagiert die Polizei häufig nicht adäquat, hält von Gewalt betroffene Frauen von Anzeigen ab und schickt sie zurück zu den Tätern. Gewalt wird oft als «Privatangelegenheit» wahrgenommen. Opfer von sexueller Gewalt werden von der Polizei stigmatisierend behandelt und der Schutz teilweise verweigert.<sup>78</sup> USDOS berichtet, dass die Umsetzung der Schutz- und Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt und Kindsmisbrauch durch Polizei und lokale Behörden mangelhaft ist.<sup>79</sup>

**Schutz vor Zwangsheirat konnte in einigen Fällen erfolgreich gewährt werden. Probleme bei Vertraulichkeitsanordnung können zu Identifizierung des Aufenthaltsorts führen.** Die NGO<sup>80</sup> von *Kontaktperson B* habe Fälle von Zwangsheiraten erfolgreich verhindern können, wenn sie von den Betroffenen kontaktiert wurde. *Kontaktperson B* wies auf Fälle hin, bei welchen die zuständigen Behörden den Betroffenen nach Kontaktaufnahme Schutz vor

---

<sup>72</sup> Ebenda.

<sup>73</sup> UK Home Office, Report of a Home Office Fact-Finding Mission Turkey, Kurds, the HDP and the PKK, 1. Oktober 2019, S.78.

<sup>74</sup> UNFPA, Legal Information Guide on Child, Early, and Forced Marriages, Juni 2021, S. 13, Englische Übersetzung, noch nicht publiziert.

<sup>75</sup> UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 79.

<sup>76</sup> E-Mail-Antwort vom 13. Juli 2021 von Kontaktperson C.

<sup>77</sup> SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 16..

<sup>78</sup> Ebenda, S. 12-14.

<sup>79</sup> USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices, Turkey, 30. März 2021.

<sup>80</sup> Die NGO betreibt eine Hotline mit Beratungsdiensten für von Gewalt betroffenen Frauen.

Zwangsheirat mittels Geheimhaltung der Identität bieten konnte.<sup>81</sup> Die SFH hat im Bericht vom Juni 2021 jedoch auf gravierenden Probleme bei den Vertraulichkeitsanordnungen hingewiesen. So hätten die Täter trotz einer entsprechenden Anordnung den Aufenthaltsort der betroffenen Person ausfindig machen können.<sup>82</sup>

**Child Monitoring Centers in Krankenhäusern können wegen unwirksamer Meldemechanismen nur wenige Kinder vor Zwangsheirat schützen.** Child Monitoring Centers<sup>83</sup> sind spezialisierte Einheiten, die in Krankenhäusern arbeiten und Opfern sexuellen Missbrauchs Unterstützung bieten. Jedoch hänge der wirksame Schutz von Kindern durch diese Zentren vom effektiven Funktionieren der Meldemechanismen ab. Laut der UNFPA-Studie werden jedoch nur wenige Fälle gemeldet. Die Dienste könnten entsprechend nur wenige Kinder erreichen, da die Melde- und Informationsmechanismen nicht wirksam funktionieren.<sup>84</sup>

## 5.2 Kulturelle und soziale Normen verhindern Schutz

**«Brauchtum», «Ehre» und Druck von Familie und Täter führen dazu, dass Betroffene Gewalt nicht melden.** GREVIO zeigt sich besorgt, dass in einigen Fällen von Zwangsverheiraten die Betroffenen die Gewalt aus Gründen des «Brauchtums» («*custom*») oder «Ehre», einschliesslich des Drucks durch die Familie des Täters und/oder der eigenen Familie, nicht melden.<sup>85</sup>

**Fälle werden trotz vieler «Mitwissenden» nicht gemeldet.** Zwar haben nicht nur die betroffenen Familien Kenntnis von einer Kinder-, Früh- und Zwangsverheiratung, sondern oft auch Verwandte, Nachbarschaft, örtliche Vorsteher\_innen und Brautmodehändler\_innen. Dennoch werden die Fälle laut UNFPA oft nicht gemeldet. Einerseits spiele dabei die moralische Legitimierung von Kinder- und Frühheiraten durch religiöse Amtsträger eine Rolle. Andererseits kann eine meldende Person durch die Täter leicht identifiziert werden, was dazu führe, dass es viele Menschen vermeiden, die Fälle zu melden.<sup>86</sup> Eine UNFPA-Studie weist aufgrund von Interviews mit Fachpersonen darauf hin, dass Gesundheitspersonal Fälle von Kinder-, Früh- und Zwangsheiraten aufgrund des Risikos einer Vergeltung durch die Täter nicht melden. Weiter sei unter dem Gesundheitspersonal auch die Auffassung verbreitet, dass es nicht ihre Aufgabe sei, solche Fälle zu melden.<sup>87</sup>

---

<sup>81</sup> E-Mail-Antwort vom 14. August 2021 von Kontaktperson B.

<sup>82</sup> SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 16.

<sup>83</sup> Nach Angaben der türkischen Regierung gibt es 30 Child Monitoring Centers in 27 Provinzen in der Türkei. Government of Turkey, Combined fourth and fifth periodic reports submitted by Turkey under article 44 of the Convention, due in 2017 [29 March 2019], 15. Februar 2021, S. 16: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2047744/G2103335.pdf>.

<sup>84</sup> UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S. 112.

<sup>85</sup> CoE GREVIO, Baseline Evaluation Report Turkey, 15. Oktober 2018, S. 81.

<sup>86</sup> UNFPA, A Multi-Sector Approach to Health Risks and Consequences of Child, Early, and Forced Marriage, Oktober 2020, S.85.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 81, 84.

### 5.3 Risiko von Verbrechen im Namen der «Ehre» bei Flucht vor Zwangsehen

**Risiko von Verbrechen im Namen der «Ehre» nach Flucht vor Zwangsehe.** Wenn eine Frau die Möglichkeit habe, sich gegen eine Zwangsheirat zu wehren, finde sie nach Ansicht von *Kontaktperson C* in der Regel Wege, vor der Heirat aus der Familie zu fliehen. Wenn die Geflohenen von ihren Familien gefunden werden, seien sie nicht nur der Gefahr einer Zwangsheirat ausgesetzt, sondern auch der Gefahr von Gewalt und Tod im Rahmen von Verbrechen im Namen der «Ehre».<sup>88</sup>

**Ungenügender Schutz der Frauen vor Gewalt und vor Verbrechen im Namen der «Ehre».** Wie die SFH im Bericht vom Juni 2021 festgehalten hat, werden Gewaltakte, sexuelle Gewalt und insbesondere auch Verbrechen im Namen der «Ehre» gegen Frauen in der Türkei oft nicht in genügender Weise von Gerichten geahndet und die Täter erhalten reduzierte Strafen aufgrund von strafmildernden Umständen. Existierende Schutzmechanismen werden ungenügend durchgesetzt und Verstösse gegen Schutzanordnungen nicht in genügender Weise geahndet. Entsprechend werden regelmässig Morde an Frauen trotz bestehender Schutzanordnung dokumentiert. Die Zahl der Schutzunterkünfte für Betroffene ist weiter ungenügend. Der Mangel an NGO-Frauenhäusern führt zudem zu einem Fehlen von massgeschneiderter Unterstützung für Schutzsuchende vor sexuellem Missbrauch, Zwangsheirat und Verbrechen im Namen der «Ehre».<sup>89</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren).

<sup>88</sup> E-Mail-Antwort vom 13. Juli 2021 von Kontaktperson C.

<sup>89</sup> SFH, Türkei, Gewalt gegen Frauen, 22. Juni 2021, S. 10-20.